

AGR – VERHALTENSKODEX LOBBYING

Das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, BGBl. I Nr. 64/2012, (kurz „LobbyG“) regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände – auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung – unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Die Austria Glas Recycling GmbH (kurz: AGR GmbH) übt Lobbying-Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes aus. Im Rahmen der Organisation der getrennten Glassammlung steht die AGR GmbH in regelmäßigem Kontakt mit Behörden und Gebietskörperschaften und schließt auch entsprechende Verträge ab.

Zur Umsetzung der Bestimmungen des § 7 LobbyG legt die AGR GmbH ihren Lobbying-Tätigkeiten den vorliegenden Verhaltenskodex zu Grunde. Damit wird gegenüber unseren Vertragspartnern, der öffentlichen Hand, unseren Mitbewerbern sowie der interessierten Öffentlichkeit ein klares Zeichen der Transparenz und der Qualität gesetzt.

Artikel 1: Wahrhaftigkeit

Die AGR GmbH und ihre MitarbeiterInnen verpflichten sich zur Wahrhaftigkeit gegenüber politischen Institutionen, Organen der Gesetzgebung und Vollziehung, politischen Entscheidungsträgern, den Medien und der Öffentlichkeit. AGR GmbH und ihre MitarbeiterInnen achten auf Transparenz und Offenlegung und vermeiden jedwede Irreführung durch Verwendung falscher, unvollständiger oder irreführender Angaben.

Artikel 2: Keine unlautere Einflussnahme

AGR GmbH und ihre MitarbeiterInnen üben zur Artikulation und Verfolgung von Interessen keinen unlauteren, unsachlichen, unangemessenen oder ungesetzlichen Einfluss auf Funktionsträger aus, insbesondere weder durch direkte noch indirekte finanzielle oder sonstige materielle Anreize.

Artikel 3: Keine Diskriminierung

AGR GmbH und ihre MitarbeiterInnen verpflichten sich, in ihrer beruflichen Tätigkeit keinerlei Diskriminierung, insbesondere aufgrund Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer Anschauung zuzulassen oder an einen Diskriminierungstatbestand erfüllenden Verhaltensweisen teilzunehmen.

Artikel 4: Respekt

Die AGR GmbH und ihre MitarbeiterInnen gehen mit sämtlichen Vertragspartnern, Mitbewerbern und sonstigen Ansprechpartnern respektvoll um und verpflichten sich, deren berufliche und persönliche Reputation zu achten. Sollte AGR GmbH jedoch die Möglichkeit erkennen, dass Interessen der AGR GmbH und ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden, ergreift sie geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr.

Artikel 5: Unvereinbarkeit

AGR GmbH und ihre MitarbeiterInnen beachten die für Funktionsträger der öffentlichen Hand kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln.

Wien, im Juli 2018



Dr. Harald Hauke
Geschäftsführer